



Abfallverordnung

In Kraft ab 1. Juli 2026



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Uitikon.
- ² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2

- ¹ Siedlungsabfälle sind:
 - a. aus Haushalten stammende Abfälle,
 - b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
 - c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

*Definitionen
Abfallarten*

Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- *Kehricht:*
Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.
- *Sperrgut:*
Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehälter (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.

- *Separatabfälle:*
Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut und Textilien.
- *Grüngut / Biogene Abfälle:*
Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.
In der vorliegenden Verordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden und dafür der Begriff «Grüngut» verwendet.

² Industrie- und Betriebsabfälle:
Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

³ Bauabfälle:
Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie sind keine Siedlungsabfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:
Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die im Abfallverzeichnis, das gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle bezeichnet sind.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 3

Zuständigkeiten

- ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.
- ² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Gesundheit und Sicherheit bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 4

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde bietet für vor dem Haus am Strassenrand bereitgestellte Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.
- ³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grün- gut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie mög- lich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere sepa- rat gesammelte Abfälle anbieten.
- ⁴ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und ent- leert diese regelmässig.
- ⁵ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Ener- gie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündi- gungen.
- ⁶ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Uitikon und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen durch Dritte kann geduldet oder geregelt werden.
- ⁷ Die Gemeinde ergreift Massnahmen, die zu einer ver- mehrten Umrüstung auf Unterflurcontainer für Kehricht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften füh- ren. Bei Neubauten können Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden, den Kehricht in Unterflurcontainern zu sammeln.

*Sammlung und
Dienste*

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Be- triebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht ent- sorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile da- von entsorgen müssen.
Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

Information

- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender oder werden in anderer geeigneter Weise über die Abfallentsorgung informiert.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt

III. PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN

Art. 6

Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.
- ² Übrige Abfälle wie Betriebsabfälle, Bauabfälle oder Sonderabfälle aus Betrieben müssen selbst auf eigene Rechnung, gemäss den geltenden Vorschriften, entsorgt werden.
- ³ Kehricht, Grüngut und Papier aus Haushalten und Betrieben müssen für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden.
- ⁴ Grüngut ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, ist das Grüngut der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- ⁵ Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Container [Behältnisse] für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.
Bei Neubauten sind Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

- Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.
- 6 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung dieser Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.
- 7 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 8 Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen, im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.
- 9 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- 10 Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen. Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.
- 11 Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- 12 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminéés oder dergleichen zu verbrennen.
- 13 Im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminéés, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc. dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile verbrannt werden.

Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer. Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügt.

- ¹⁴ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügt.
- ¹⁵ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 7

*Kostendeckungs-
und Verursacher-
prinzip*

- ¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.
- ² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 8

*Gebühregrund-
sätze*

- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- ² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr mit einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit, bei Betrieben mit einem Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben.
- ³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehrriecht und Sperrgut. Der Gemeinderat kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren festsetzen.

Art. 9

- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfall- und Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden. *Gebührenfestlegung*
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 10

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist. *Vollzug*
- ² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen in einem Abfall- und Gebührenreglement zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Abfallgebühren geregelt.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder oder an eine Abteilungsleitung delegieren.

Art. 11

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen. *Kontrolle*
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

*Straf-
bestimmungen*

Art. 12

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettentstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Genehmigung

Art. 13

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.

Inkrafttreten

Art. 14

- ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich auf den 1. Juli 2026 in Kraft.
- ² Die Verordnung vom 1. März 2005 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Die vorstehende Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Chris Linder

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Wild

Vom AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich am 30. Juli 2025 genehmigt.

Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2026 auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht